Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlosse

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBI. 0001, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 Absatz 2 lautet:
- "(2) Staatsverträge, mit denen durch die Änderung von Bundesgrenzen auch der Verlauf der Grenzen des Landesgebietes geändert wird, dürfen nur mit Zustimmung des Landes Niederösterreich abgeschlossen werden. Die Erteilung der Zustimmung obliegt der Landesregierung mit Genehmigung des Landtages. Für den Beschluss des Landtages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."
- 2. Im Artikel 51 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
- "(3a) Im Rahmen von Gemeindeaufsichtsverfahren obliegt dem Landesrechnungshof über Ersuchen der Landesregierung die Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Landesrechnungshof ist bei der Erstellung von Gutachten unabhängig und an keine Weisungen gebunden."